

**Gestaltungssatzung
der Stadt Borken
für die "Oberste und Niederste Freiheit Gemen"
vom 18. November 1996, 12. Dezember 2001, 25. Oktober 2007**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper und Baumasse
- § 5 Dach
- § 6 Dachüberstände
- § 7 Dachgauben
- § 8 Fassaden
- § 9 Erker, Balkone
- § 10 Fenster
- § 11 Schaufenster
- § 12 Markisen
- § 13 Vordächer
- § 14 Kragplatten
- § 15 Außenwandmaterialien
- § 16 Werbeanlagen
- § 17 Antennen
- § 18 Nebengebäude
- § 19 Mülltonnen und sonstige Müllbehälter
- § 20 Garagen und Carport
- § 21 Einfriedigungen

§ 22 Außenanlagen/private Freiflächen

§ 23 Abweichungen und Befreiungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Borken hat am 23. Oktober 1996 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) die nachfolgenden örtlichen Bau- bzw. Gestaltungsvorschriften als

Satzung

beschlossen.

Durch die erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Änderung beschlossen.

Zum Schutz stadtgestalterisch und bauhistorisch wichtiger Elemente und zur Erreichung einer zeitgemäßen, aber auch zwischen Alt und Neu vermittelnden Umgestaltung des Ortsbildes von Gemen, hat der Rat der Stadt Borken diese Gestaltungssatzung beschlossen.

Bauliche Veränderungen, insbesondere im Erdgeschoss, durch Werbeträger, Vordächer u.ä., sollen in Zukunft besonders auf die Wesensart der vorhandenen Gebäudestrukturen hinsichtlich Form, Material, Farbe und Gliederung Rücksicht nehmen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Vom Geltungsbereich der Satzung werden folgende Straßenzüge erfasst:

Ahauser Straße (teilw.), Hook, Holzplatz, Neustraße, Freiheit und Achter de Waake.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Im einzelnen sind folgende Parzellen von der Satzung erfasst:

Gemarkung Gemen,

Flur 2, Flurstücke: 26, 34, 50 - 53, 60, 63, 69, 73, 116, 118, 119, 121, 123, 131, 132, 142, 148 - 150, 154, 156, 157, 162, 170, 171 - 173, 175, 177 - 181, 183, 191 - 195, 198, 199, 200, 228, 239, 240, 242 - 245, 249, 251, 255, 257, 259, 265, 267, 279 - 281, 318, 370, 371, 375 - 395, 397, 398, 401 - 408, 428, 431, 432, 451, 462, 464 - 474, 493 tlw., 499, 500, 501, 511, 533, 534, 536, 539, 541, 560 - 562, 572 - 589, 590

tlw., 591, 592, 594 - 598, 600 - 650, 651 tlw., 652 - 656, 659, 663, 668, 669, 729, 744, 757 - 759.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

(1) Diese Satzung gilt für alle nach BauO NW genehmigungspflichtigen und auch für nach § 65 BauO NW genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen, wie Fassadenanstrich, Neuauftrag von Putz, Neu-Verblendung, Änderung von Fenster- und Türelementen, Anbringung von Werbeanlagen, Vordächern, Markisen und deren Befestigung.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Alle baulichen Anlagen, auch Werbeanlagen, sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das bestehende, bzw. durch diese Satzung angestrebte Stadtbild einfügen. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung der baulichen Geschlossenheit, Maßstäblichkeit und die Harmonisierung der Dachlandschaft.

§ 4

Baukörper und Baumasse

(1) Für die Breite der Baukörper ist die Grundstücksparzellierung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung maßgebend. Sollen bei Neu- und Umbaumaßnahmen zwei oder mehr Grundstücke zusammengefasst werden und architektonisch eine Einheit bilden, so müssen Fassadenabschnitte gebildet werden, so dass die vorgegebene Parzellierung weiterhin in der Fassade ablesbar bleibt.

(2) Die Höhen der Gebäude sind auf die vorhandenen Höhen des Ensembles abzustimmen.

§ 5

Dach

(1) Die Erscheinungsform der das Ortsbild prägenden Dachformen ist beizubehalten. Bei Um- und Neubaumaßnahmen hat sich die Dachform in Bezug auf Neigung, Trauf- und Firsthöhe sowie in der Ausgestaltung von Überständen an der Nachbarbebauung zu orientieren. Der Charakter einer geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten.

(2) Zulässige Dachformen sind das Satteldach sowie die Sonderformen Krüppelwalm- und Walmdach. Flachdächer sind nur bei rückwärtigen Gebäudeteilen oder in untergeordneter Größenordnung -Nebenbauteile- zulässig.

(3) Die zulässige Dacheindeckung sind naturrote Tondachziegel als Flachdach- oder Hohlfalzziegel. Entsprechend wirkende Betondachsteine können als Ausnahme zugelassen werden.

§ 6 Dachüberstände

(1) Der Dachüberstand an den Traufen darf zwischen 0,10 und 0,50 m betragen, wobei ortstypische Detaillösungen zu verwenden sind.

Ortstypische Detaillösungen sind:

- stufenförmig auskragende Mauerwerksschichten, bzw. Rollschichten
- Traufgesims, holzverschalt oder verputzt.

Sichtbare Sparrenköpfe mit offener Traufschalung können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

(2) Der Dachüberstand an den Ortgängen darf bis max. 0,30 m betragen, wobei ortstypische Detaillösungen zu verwenden sind.

Ortstypische Detaillösungen sind:

- Ziegelstein- oder Putzprofilierungen mit in Mörtel eingelegten Abschlusspfannen
- Ortgangpfannen mit unterlegter Ortgangblende
- über die Dachfläche hinausragende Giebelscheiben mit Metall- oder Werksteinplattenabdeckung.

§ 7 Dachgauben

(1) Dachaufbauten sind in Form von

a) stehenden Gauben,

d.h. Spitzgauben mit Sattel- oder Walmdach oder segmentbogenartig gewölbte Gauben

b) SchlepPGAuben als Einzel- oder gekoppelte Gauben zulässig.

(2) Eine Einzelgaube darf eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gauben darf maximal 50 % der zugehörigen Frontbreite des Gebäudes einnehmen.

(3) Ein Mindestabstand zum Nachbardach bzw. zum jeweiligen Ortgang von 2,0 m ist einzuhalten. Bei Walmdächern dürfen Gauben nicht über den Firstendpunkt hinausreichen. Zwischen Traufe und Dachgaube sind mindestens 2 Dachziegelreihen anzuordnen.

(4) Als Teil des Dachkörpers sind die Gauben in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken oder mit Metallblechdeckung oder Naturschiefer zu bekleiden. Dies gilt auch für die Seitenflächen. Vorzugsweise sind für die Seitenflächen

Holzverschalung, Mauerwerk, Putz- oder Blechverkleidungen zu verwenden. In Ausnahmefällen können die Seiten auch verglast werden.

(5) Die unter § 7 Abs. 1 - 4 genannten Regeln gelten nur für die vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachflächen.

§ 8 Fassaden

(1) Die vorherrschenden Proportionen und Gliederungen der Fassaden sind einzuhalten. Fassadengrundform ist die ortsübliche Lochfassade mit hochrechteckigen, stehenden Einzelfenstern und überwiegendem Wandanteil.

(2) Die tragenden Elemente müssen als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wandscheiben, insbesondere an Hausenden oder Gebäudeecken, ausgebildet werden. Der Zusammenhang des Erdgeschosses mit den Obergeschossen ist zu wahren. Das statische System muss deutlich ablesbar sein.

Die Pfeilerbreite an Hausenden muss mindestens 0,50 m betragen.

§ 9 Erker, Balkone

(1) Erker auf Straßenfassaden können als Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie der städtebaulichen Hervorhebung und Betonung dienen (z. B. Gebäude an Straßenkreuzungen).

(2) Balkone sind an den Straßenfassaden nur dann zulässig, wenn die Umwehrungen transparent ausgeführt werden. Geschlossene Platten aus Kunststoff, Aluminium oder Faserzement sowie Holzverschalungen sind generell nicht gestattet.

§ 10 Fenster

(1) Die Größe und Anordnung von Öffnungen in der Fassade ist so vorzusehen, dass der Fassadenzusammenhang erhalten bleibt. In den Obergeschossen darf die Summe der Fensterbreiten max. 70 % der Fassadenbreite betragen. Von der seitlichen Begrenzung des Gebäudes müssen Fensteröffnungen mindestens 50 cm Abstand halten.

(2) Fenster sind als stehendes Rechteckformat auszubilden. Reihungen von Fenstern sind zulässig, sofern diese durch Gewände oder ähnliche Konstruktionen zusammengefasst werden und durch Pfeiler in einer Breite von mindestens 12,5 cm unterteilt sind.

(3) Fenster, die breiter als 1,25 m sind, müssen als mehrflügelige Fenster ausgebildet werden. Ausnahmsweise können auch einflügelige Fenster zur Ausführung kommen, sofern diese in der Profilierung zweiflügeligen Fenstern entsprechen.

(4) Die Verwendung hochglänzender und gold- bzw. dunkel eloxierter Metallrahmenelemente ist nicht gestattet.

Fenster aus Glasbausteinen sind nur ausnahmsweise und in untergeordneter Größenordnung zulässig.

§ 11 Schaufenster

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterfläche darf max. 85 % der Fassadenbreite betragen. Als max. Breite eines Schaufensters ist 4,00 m zulässig, sofern durch eine vertikale Teilung hochrechteckige Fensterformate ausgebildet werden oder das Schaufenster vertikal betont wird.

(2) Von der seitlichen Begrenzung und Vorsprüngen eines Gebäudes müssen Schaufensteröffnungen einen Abstand von mindestens 50 cm haben. Pfeiler, Stützen oder Wandteile zwischen Schaufenstern müssen eine Breite von mindestens 36,5 cm haben und sich auf Wandflächen oder Pfeiler im Obergeschoss beziehen.

(3) Als Material für Schaufensterrahmen ist Holz, Stahl oder Aluminium zulässig.

Goldeloxierte oder hochglänzende Aluminiumrahmen sind nicht gestattet.

§ 12 Markisen

(1) Markisen sind nur zulässig, wenn sie zu keiner gestalterischen Trennung der Geschosse führen. Sie sind auf die Schaufenster zu beziehen und entsprechend der Schaufensterbreiten zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig. Sofern es sich um Gebäude mit durch Lichteinfall verderblichen Waren (z. B. Leder oder Textilien) handelt, und keine andere vertretbare Sonnenschutzmaßnahme anwendbar ist, können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Markisen müssen von den Hausenden einen Abstand von mindestens der halben Breite der öffnungsgliedernden Wandfläche, bzw. des Eckpfeilers im Erdgeschoss einhalten. Ein Mindestabstand von 30 cm darf jedoch nicht unterschritten werden. Korb- und Tonnenmarkisen sind nicht zulässig.

(3) In den Obergeschossen der Straßenfassaden ist Sonnenschutz nur innerhalb der Fensterleibung in Form von Horizontallamellen oder Markisoletten gestattet.

(4) Markisen müssen eine Textilbespannung oder textilähnliche, nicht glänzende Oberflächen haben. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Es ist nur eine Farbe, bzw. Farbkombinationen in Form von unterschiedlichen farbigen Blockstreifen je Gebäude zugelassen.

§ 13 Vordächer

(1) Vordächer sind nur öffnungsbezogen über Schaufenstern, Laden- und Hauseingängen zulässig. Über mehrere Gebäude durchlaufende Vordächer sind nicht bei Neubauten zulässig.

(2) Die Mindesthöhe der Vordächer über Gehwegoberkante beträgt 2,50 m, die höchstzulässige Auskragungstiefe beträgt bei Vordächern maximal 1,50 m. Jedoch ist ein Mindestabstand zwischen dem Vordach und der vorhandenen Rinnen- bzw. Bordsteinanlage von mindestens 50 cm einzuhalten.

§ 14 Kragplatten

(1) Kragplatten sind bei Neubauten nicht gestattet.

(2) Für Veränderungen an bestehenden Kragplatten gelten folgende Regeln:

- Die Ansichtsfläche (= Konstruktionshöhe einschl. Verkleidung) von Kragplatten darf nicht höher als 25 cm sein. Abschrägungen der Stirnseite der Kragplatten sind nicht zulässig.

- Die Stirn- und Seitenflächen von Kragplatten sind einheitlich auszuführen. Verkleidungen mit Holz, Schiefer, Kunststoff-, oder zementgebundenen Platten, sowie beweglichen Metall- und Spiegelplättchen sind nicht gestattet.

- Die Verkleidung mit Kastentransparenten ist unzulässig. Glänzende oder grellfarbende Kragplatten sind nicht gestattet.

§ 15 Außenwandmaterialien

(1) Als Außenwandmaterial muss verwendet werden:

a) Ziegelmauerwerk

b) Putz.

Außenwandflächen von Erd- und Obergeschossen sind im gleichen Material auszuführen.

Betonungen von konstruktiven Gebäudeteilen, Fassadengliederungen und Fenstergewände aus Werkstein- und Betonsonderelementen sind zulässig, sofern der Anteil von Werksteinelementen 20 % und der von Betonelementen 15 % der zugehörigen Geschosswandfläche nicht überschreitet.

(2) Glatte Putze und Kratzputze mit unauffälliger Oberflächenstruktur sind zugelassen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen-, Kellenwurf- oder Fächerputze sind nicht gestattet.

(3) Folgende Materialien und Konstruktionen sind für Außenwände, Stützen und sonstige tragende Bauteile nicht zulässig:

Faserzement, Kunststoffplatten, Keramik, Kleinmosaik, unstrukturiertes Metall, Imitationen (z.B. Fachwerkimitationen), polierte Werksteinverkleidungen und spiegelnde Oberflächen, Mauerwerksimitationen (Riemchen), Holzverkleidungen und Fachwerkstrukturen.

§ 16 Werbeanlagen

(1) Als Werbeanlagen gelten alle Anlagen der Außenwerbung gemäß § 13 BauO NW. In Antragsverfahren für Neu- und Umbauten müssen die geplanten Werbeflächen gekennzeichnet werden.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen sind gegeben, wenn erhebliches öffentliches Interesse für befristete Veranstaltungen vorliegt, z. B. Schlussverkäufe, an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen (d. h. für den Zeitraum der Bauzeit) sowie für Wahlwerbung.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig:

- an Erkern, Balkonen, Brüstungen sowie vor Gesimsen und an anderen gliedernden Bauteilen,
- an Türen, Toren und in Fenstern,
- an Brandwänden und Giebeln,
- an, auf oder in Dachflächen.

(4) Unzulässig sind insbesondere

1. Überdecken oder Überschneiden von Erkern, Balkonen, tragenden Bauteilen und architektonischen Gliederungen
2. Häufung gleicher Anlagen.

(5) Fenster- oder Schaufensterflächen dürfen weder ganz noch in Teilen zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden. Dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen und nicht im Falle eines Mieter- oder Eigentumswechsels, der zum Leerstand von Laden- und Büroräumen führt und in der Übergangszeit ein Bekleben der Schaufenster notwendig macht.

(6) Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegtem Licht sind nicht gestattet.

(7) Werbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade mindestens 20 cm unterhalb der Fensterbank des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Sie dürfen nicht höher als 50 cm sein i. M. und nicht mehr als 20 cm vor die Fassade heraustreten.

Die Länge darf dabei nicht mehr als 4,00 m betragen, die maximale Länge darf dabei jedoch nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.

Der Abstand zu den Hausenden muss mindestens 1,0 m betragen. Eine über mehrere Gebäude hinweggreifende Werbung ist unzulässig.

(8) Bei Gebäuden mit mehreren voneinander unabhängigen Nutzern darf jeder Nutzer nur eine Werbeanlage von max. 3,00 m Länge am Gebäude anbringen, sofern die Summe aller Anlagen 60 % der gesamten Fassadenlänge nicht überschreitet.

(9) Werbe-Schriftzüge sind nur als Einzelbuchstaben oder -schriftzüge zu erstellen. Schriftzüge in Form von geschlossenen Kastentransparenten sind unzulässig.

(10) Ausleger-Schriftzüge oder -symbole sind nur zulässig, wenn sie sich an den Hausenden befinden

die maximale Ausladung 1,00 m beträgt

die maximale Höhe 1,00 m beträgt

ein Abstand zur Wand von mindestens 15 cm eingehalten wird

sie rechtwinkelig zur Gebäudefront angebracht sind.

Ausleger sind an Gebäudeecken nicht gestattet. Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern sind unzulässig.

Ausleger in Form von Stechsymbolen dürfen nicht höher als 1,00 m, nicht breiter als 1,0 m sein und nicht mehr als 120 cm Ausladung haben.

(11) Die Aufstellung transportabler Werbetafeln ist vor den Geschäftslokalen erlaubt. Die Größenordnung der Ansichtsflächen darf dabei ein Maß von 80/100 nicht überschreiten. Pro Geschäftsgebäude ist nur ein transportabler Aussteller zulässig. Die Aufstellfläche muss innerhalb einer der Fassade direkt vorgelagerten Zweimeterzone liegen.

Nur innerhalb dieser Zone ist auch die Außenpräsentation von diversen Waren erlaubt.

Wenn innerhalb dieser genannten Zweimeterzone bereits Poller stehen oder diese Bereiche von Anliegerstraßen tangiert werden (z.B. Neustraße und Teile Holzplatz) dann ist die Nutzung zu Werbezwecken der vorg. Art unzulässig.

(12) Die Anbringung straßenüberspannender Werbetransparente und an der Fassade angebrachter Banner ist nur ausnahmsweise max. 2 Wochen vor und nach besonderen Festveranstaltungen in der Stadt (z. B. Stadtfest, Adventsmarkt u. ä.) zulässig.

Werbetransparente sowie Banner für Ausstellungen von Galerien und des Stadtmuseums sind zeitbefristet zulässig.

§ 17 Antennen

(1) Auf jedem Einzelgebäude darf nur eine Außenantenne errichtet werden.

Satellitenantennen sind nur zulässig, wenn keine alternative Versorgung (Breitbandkabel o.ä.) gegeben ist.

Satellitenantennen dürfen nicht auf der Fassade, in Fensteröffnungen, an Balkonen und Dachgauben angebracht werden. Antennenanlagen sind nur auf den dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachflächen zulässig, sofern nicht technische Erfordernisse dem entgegenstehen. Die Satellitenantennen sind farblich der jeweiligen Dachhaut anzupassen.

§ 18 Nebengebäude

(1) Nebengebäude sind in ihren Abmessungen dem jeweiligen Hauptgebäude deutlich unterzuordnen.

Als Außenwandmaterialien sind Ziegelmauerwerk, Putz oder Holzschalung zugelassen. Bedachungen als Wellblech, Trapezblech, Faserzementplatten und Doppelstegplatten sind unzulässig.

§ 19 Mülltonnen und sonstige Müllbehälter

(1) Außenstellplätze für Mülltonnen und sonstige Müllbehälter sind nur auf rückwärtigen Hofflächen zulässig.

(2) Sie sind der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum durch folgende Einfriedigungen zu entziehen:

Abpflanzungen durch Hecken und Sträucher

Mauerwerkeinfriedigungen

Holzständerwerk mit Holzverschalung

Rankgerüste.

(3) Müllcontainer aus Waschbeton oder anderen Fertigteilen sind unzulässig.

§ 20 Garagen und Carports

- (1) Die maximale Traufhöhe für Garagen liegt bei 3,20 m, für Carports (mit Holzständer-Konstruktion überdachte Autoabstellplätze) bei 2,80 m.
- (2) Bei zwei oder mehr nebeneinander liegenden Garagen bzw. Carports ist nur eine einheitliche Bauform zulässig.
- (3) Garagentore dürfen nicht breiter als 3,0 m sein.
- (4) Als Außenwandmaterialien für Garagen sind Ziegelmauerwerk, Putz- und Holzverschalung zulässig.
- (5) Bedachungen aus Wellblech, Faserzementplatten, Trapezblech und Doppelstegplatten sind unzulässig.
Als Deckungsmaterial für Carports sind zulässig:
 - Bretterschalung mit Dachpappe und Zinkblech oder Ziegeleindeckung
 - berankte Sparren

§ 21 Einfriedigungen

- (1) Private Hofanlagen müssen vom öffentlichen Straßenraum durch Einfriedigung abgetrennt werden.
Als Einfriedigungen der Hofanlagen sind folgende Ausführungen zulässig:
 - Mauern im Material der jeweils angrenzenden Gebäude, max. Höhe: 1,80 m
 - Holzzäune, max. Höhe 1,80 m
 - Stahlgitter mit senkrechten Profistäben und waagerechten Trägerriegeln, max. Höhe: 1,80 m
 - Holzzäune oder Stahlgitterzäune auf gemauerten Sockelkonstruktion, Sockelhöhe: 0,30 – 0,50 m, Gesamthöhe 1,20 – 1,80 m
 - Schnitthecken aus heimischen Gehölzen
Höhe: 1,00 – 1,80 m.
 - Massive Wände und Zäune mit Höhen von mehr als 1,0 m sind – sofern sie an öffentliche Flächen angrenzen – mit 60 cm Abstand zur öffentlichen Fläche zu erstellen. Dieser Zwischenraum ist dauerhaft zu begrünen.
- (2) Toranlagen sind entsprechend den Einfriedigungen auszuführen, bzw. auf sie abzustimmen, die max. Breite beträgt 3,50 m.
- (3) An den Gebäudedurchfahrten müssen Toranlagen in Holz oder Stahl ausgeführt werden und in ihrer Farbgebung auf das Hauptgebäude abgestimmt werden.

§ 22 Außenanlagen/private Freiflächen

- (1) Flächenbefestigungen auf Privatparzellen sind bei direktem Anschluss an öffentliche Flächen auf die vorgegebenen Materialien dieser Flächen abzustimmen. Zufahrten zu nebeneinanderliegenden Stellplätzen oder Garagen sind einheitlich zu gestalten.
- (2) Sichtschutzwände und Pergolen an Terrassen und Freisitzen dürfen aus Holz, Stahl bzw. kombinierten Holz-Glaselementen bzw. Stahl-Glaselementen erstellt werden.

§ 23 Abweichungen und Befreiungen

(1) Von den Anforderungen dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen und Befreiungen gemäß § 73 BauO NRW gewährt werden, wenn dies mit den öffentlichen und städtebaulichen Belangen vereinbar ist.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende geänderte

Gestaltungssatzung der Stadt Borken für die "Oberste und Niederste Freiheit Gemen"

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Borken hat am 17.10.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) und des § 86 der BauO NRW vom 01. März 2000, zuletzt geändert am 12.12.2006 (GV. NRW S. 615), die nachfolgenden Ergänzungen der bestehenden Gestaltungssatzung als örtliche Bau- bzw. Gestaltungssatzungsvorschrift beschlossen.

Die aktuelle Fassung der geänderten Satzung und der in der Anlage dargestellte Lageplan des Geltungsbereiches der Bestandteil der Satzung ist, werden ab sofort bei der Stadt Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen, 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Geb. C, Zimmer C-365 während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Die Änderungspunkte der Gestaltungssatzung beziehen sich auf den § 16.11 + 12 (Werbeanlagen), § 20 Garagen und Carports, § 21 Einfriedigungen und § 22 Außenanlagen/private Freiflächen.

Die bisherigen §§ 20, 21 und 22 rücken in der Reihenfolge entsprechend auf (§§ 23 – 25 neu).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 18.10.2007

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 23.11.1996, 19.12.2001 und 25.10.2007 im Amtsblatt der Borken

Anlage

